

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	642	29.06.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3510-3531		Telefon: 80-4040

**Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II¹
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 10. Oktober 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

¹ Mit der Möglichkeit einer Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (vgl. § 21 Abs. 5)

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 18 Ziele des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Ordnungsgemäßes Studium, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums
- § 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 22 Freiversuch

IV Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienplan

Anhang

Adressenliste

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW. S. 647), und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH vom 9. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 567 S. 2509) das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) an der RWTH.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin/des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

Zentrales Ziel des Studiums ist die Gewinnung religionspädagogischer Kompetenz. Darunter wird die Fähigkeit verstanden, die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben des Religionsunterrichts sowohl theologisch sachgemäß als auch schülerorientiert wahrzunehmen. Die Verschränkung dieser beiden Grundaufgaben stellt die Leitperspektive des gesamten Studiums dar.

- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab. Im Rahmen dieser Prüfung kann gemäß § 47 LPO im Rahmen einer Zusatzprüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

§ 3

Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre kann gemäß § 41 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als weiteres Unterrichtsfach kommen an der RWTH Aachen die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik und Spanisch, als berufliche Fachrichtungen Maschinentechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaftswissenschaft in Frage. Andere Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden. Weitere nach der LPO mit Evangelischer Religionslehre kombinierbare Unterrichtsfächer sowie berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, die nicht an der RWTH Aachen, aber an anderen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen angeboten werden, können dort unter dem Status einer Zweithörerin / eines Zweithörers studiert werden.

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 HG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monaten).
- (2) Der Studienumfang des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Schulpraktische Studien gemäß § 9 im Unterrichtsfach sind darin eingeschlossen. Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen erforderlich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Studien in anderen Fächern werden empfohlen. Sie können aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 22 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 38 SWS.
- (5) Wird zusätzlich die Lehrbefähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I angestrebt, so sind zusätzliche Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern zu erbringen. Grundlage dafür ist ein entsprechendes Studium im Umfang von insgesamt 18 SWS, davon etwa sechs SWS im Fach Evangelische Religionslehre.
- (6) Im Lehramtsstudium sind schulpraktische Studien gemäß § 9 im Umfang von vier SWS nachzuweisen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH gerichtet werden (s. Anhang). Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (s. Anhang).
- (2) Darüber hinaus erfordert gemäß § 7 Abs. 4 LPO in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 24 zu § 55 LPO das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein.
- (3) Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 LPO wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet. Der Besuch des Sprachkurses Griechisch I wird jedoch dringend empfohlen.
- (4) Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

3514
§ 6
Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet. Vor Studienbeginn sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 7
Lehr- und Lernformen

Das Studium wird vorwiegend in folgenden Lehrveranstaltungsformen durchgeführt:

- Vorlesungen
dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von fachspezifischen Methoden.
- Übungen und Proseminare
führen in das wissenschaftliche Arbeiten anhand elementarer oder exemplarischer Gegenstände ein.
- Haupt- und Oberseminare
bezwecken die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese Seminare setzen fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.
- Kolloquien
bieten Gelegenheit zur vertiefenden Diskussion ausgewählter Probleme des Fachs.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8
Teilgebiete

(1) Die Studien im Fach Evangelische Religionslehre gliedern sich gemäß Anlage 24 zu § 55 LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiete
A Altes Testament	1 Einleitung in das Alte Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Hermeneutik des Alten Testaments
B Neues Testament	1 Einleitung in das Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 3 Hermeneutik des Neuen Testaments
C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen/Religionsgeschichte
D Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie 5 Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
E Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Geschichte der Religionspädagogik 2 Grundfragen religiöser Bildung (Entwicklung) und Erziehung/Religionspsychologie 3 Religionsunterricht in der Sekundarstufe II

- (2) Die Studien in einem Teilgebiet des Grundstudiums umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier SWS. Die Studien in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis 12 SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnungsmöglichkeiten jeder Lehrveranstaltung werden jeweils bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

§ 9

Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO und § 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II schulpraktische Studien ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Lehrberuf selbst zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel in Form eines mindestens vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung. Über die schulpraktischen Studien ist ein Bericht anzufertigen. Nähere Regelungen bleiben einer Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge vorbehalten.
- (2) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung beträgt vier SWS.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

§ 10

Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen. Sie befasst sich mit der Auswahl, Legitimation und didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.
- (2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium jedes Unterrichtsfachs das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:

- eine in der Regel zweistündige Klausur oder
- einen Seminarvortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (im Umfang von etwa 15 Seiten) oder
- eine schriftliche Hausarbeit (im Umfang von etwa 20 Seiten).

2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:

- ein Protokoll einer Seminarsitzung oder
- schriftliche Unterrichtsvor- oder -nachbereitungen oder
- schriftliche Hausaufgaben oder
- ein Referat (ohne Ausarbeitung) oder
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten).

Die Anforderungen für Leistungsnachweise müssen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise liegen.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis bzw. ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird für jede Veranstaltung zu Semesterbeginn festgelegt. Die Versuche, einen Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis zu erwerben, sind nicht limitiert.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an universitären Hochschulen im Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die für die Lehramtsausbildung an als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).

- (4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach § 11 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). Mindestens die Hälfte des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist an deutschsprachigen Hochschulen zu absolvieren (§ 5 Abs.4 Satz 1 LPO).
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.
- (7) Die Anerkennung von
- Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
 - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung
- wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

§ 13 Studienplan

- (1) Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage beigelegt. Er ist Bestandteil dieser Studienordnung.
- (2) Sofern Lehrveranstaltungen zu den im Studienplan aufgeführten Teilgebieten des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches nicht im Rahmen der Vorlesungen und Seminare des Instituts für Evangelische Theologie angeboten werden, können nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Evangelischen Theologie auch Lehrangebote aus anderen Fächern der Philosophischen Fakultät der RWTH genutzt werden, sofern diese inhaltlich und methodisch zum Studium des Faches Evangelische Religionslehre in Beziehung stehen.

§ 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an (§ 83 Abs. 1 HG).
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt das Fach Evangelische Theologie Fachstudienberaterinnen bzw. -berater. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiums. Zuständig für Fach- und Prüfungsfragen des Grundstudiums ist die studienbegleitende Fachberatung. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.

- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Nicht fachbezogene Erstsemestertutorien, die von studentischen Fachschaften angeboten werden, sollen das Einleben in die Hochschule und deren Umfeld erleichtern. Die Teilnahme an solchen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium reicht es in der Regel nicht hin, die schulische Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da ein Wechsel des Studiengangs den Verlust der Förderung nach sich ziehen kann.
- (7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

II Grundstudium

§ 15

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre vermitteln.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung (§ 1) geregelt.

§ 16

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen aus allen in Anlage 24 zu § 55 LPO (Nr. 4.1) genannten Bereichen. Diese sind:
 - Altes Testament (Bereich A)
 - Neues Testament (Bereich B)
 - Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte (Bereich C)
 - Systematische Theologie (Bereich D)
 - Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts (Bereich E)
- (2) Pflichtveranstaltungen sind:
 - ein alttestamentliches Proseminar
 - ein neutestamentliches Proseminar
 - ein systematisches Proseminar
 - eine kirchengeschichtliche Lehrveranstaltung

- (3) Sofern keine Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gewählt wurde, ist für die Teilnahme am neutestamentlichen Proseminar das bestandene Graecum Voraussetzung.

§ 17

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Dabei sind die in Absatz 2 genannten Nachweise zu erbringen.
- (2) Als Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 2 (neutestamentliches Proseminar)
 - ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 1 (systematisches Proseminar)
 - ein Leistungsnachweis aus Bereich C oder E

III Hauptstudium

§ 18

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen vertieft und zusätzliche Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden fachwissenschaftliche Studieninhalte unter Berücksichtigung lehramtsspezifischer Aspekte zu vermitteln.

Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst gemäß Anlage 24 zu § 55 LPO Lehrveranstaltungen aus je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E. Davon ist ein Teilgebiet vertieft zu studieren.

(2) Mögliche Teilgebiete sind (vgl. § 8):

Im Bereich A (Altes Testament):

- Einleitung in das Alte Testament A 1
- Exegese und Theologie des Alten Testaments A 2
- Hermeneutik des Alten Testaments A 3

Im Bereich B (Neues Testament):

- Einleitung in das Neue Testament B 1
- Exegese und Theologie des Neuen Testaments B 2
- Hermeneutik des Neuen Testaments B 3

Im Bereich C (Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte):

- Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) C 1
- Kirchen- und Konfessionskunde C 2
- Religionen/Religionsgeschichte C 3

Im Bereich D (Systematische Theologie):

- Prinzipienfragen und Grundprobleme D 1
- Dogmatik D 2
- Ethik D 3
- Ökumenische Theologie D 4
- Religionsphilosophie und Theologie der Religionen D 5

Im Bereich E (Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts):

- Geschichte der Religionspädagogik E 1
- Grundfragen religiöser Bildung (Entwicklung) und Erziehung/Religionspsychologie E 2
- Religionsunterricht in der Sekundarstufe II E 3

(3) Die schulpraktischen Studien im Unterrichtsfach sollen in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Ordnungsgemäßes Studium, Leistungsnachweise und
qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Hauptstudium erfordert das Studium von insgesamt fünf Teilgebieten. Das Studium eines Teilgebiets umfasst in der Regel sechs bis acht SWS. Eines dieser Teilgebiete ist vertieft zu studieren. Die Studien in diesem Teilgebiet umfassen 12 SWS. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis, in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis, in den beiden verbleibenden Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- (2) Die Zuordnung von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen zu den einzelnen Bereichen bzw. Teilgebieten des Hauptstudiums ist im Studienplan für das Hauptstudium ausgewiesen.

§ 21

Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen (siehe Anhang). Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 47 LPO. Besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre enthält die Anlage 24 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.
- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl in einem der beiden Fächer anzufertigen und ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, dass der bzw. die Studierende ein auf ihr bzw. sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Nach Mitteilung des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.
- (3) Darüber hinaus ist je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern zu erbringen. In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In demjenigen der beiden Fächer, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht zu schreiben. Wird die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre angefertigt, so ist die Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach in einem der Bereiche A bis E zu schreiben, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen wurde. Schließlich ist in den beiden Fächern jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 41 Abs. 4 und Anlage A Nr. 4.3 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (5) Wer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, hat nach § 47 Abs. 2 LPO auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I beziehbare erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in

Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach jeweils um 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 LPO übereinstimmenden Fach abgelegt, wird in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und die mündliche Prüfung verlängert. Für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung.

§ 22

Freiversuch

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung nicht bestanden, für die die Zulassung nach §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 4) beantragt wurde, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung in den Fächern oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

IV Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der RWTH aufnehmen.

- (2) Für die Studierenden, die das Grundstudium bis zum Sommersemester 1998 noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter; für das Hauptstudium gilt dann diese Studienordnung.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.05.1998 und des Senats der RWTH vom 19.11.1998 sowie des vom Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Auftrag der zuständigen Evangelischen Kirche im Rheinland mit Schreiben vom 13.02.2001 erteilten kirchlichen Einvernehmens gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 HG.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.10.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Studienplan für das Grundstudium im Fach Evangelische Religionslehre

Bereiche	Teilgebiete	Verpflichtungsgrad und SWS		Art der Veranstaltung	Zulassungsvoraussetzung zur ZP
		P	WP		
A Altes Testament	<u>1 Einleitung in das Alte Testament</u>			V/S	
	<u>2 Exegese und Theologie des Alten Testaments</u>	2	2	V/PS/S	PS:B
	<u>3 Hermeneutik des Alten Testaments</u>			V/S	
B Neues Testament	<u>1 Einleitung in das Neue Testament</u>			V/S	
	<u>2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments</u>	2	2	V/PS/S	PS:1 LN
	<u>3 Hermeneutik des Neuen Testaments</u>			V/S	
C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	<u>1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)</u>	2		V/S	B
	<u>2 Kirchen- und Konfessionskunde</u>		2	V/S	1 LN
	<u>3 Religionen/Religionsgeschichte</u>			V/S	(wahlweise aus E)
D Systematische Theologie	<u>1 Prinzipienfragen und Grundprobleme</u>	2		V/PS/S	PS:1 LN
	<u>2 Dogmatik</u>			V/S	
	<u>3 Ethik</u>		4	V/S	
	<u>4 Ökumenische Theologie</u>			V/S	
	<u>5 Religionsphilosophie und Theologie der Religionen</u>			V/S	
E Religionspädagogik und Didaktik des Evang. Religionsunterrichts	<u>1 Geschichte der Religionspädagogik</u>			V/S	
	<u>2 Grundfragen religiöser Bildung (Entwicklung) und Erziehung / Religionspsychologie</u>		4	V/S	1 LN
	<u>3. Religionsunterricht in der Sekundarstufe II</u>			V/S	(wahlweise aus C)
Summen		8	14		

Erläuterungen der Abkürzungen:

SWS	=	Semsterwochenstunden
P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
V	=	Vorlesung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar (auch Proseminar)
LN	=	Leistungsnachweis
B	=	Belegnachweis
ZP	=	Zwischenprüfung
/	=	alternativ

Studienverlaufsplan für das Hauptstudium im Fach Evangelische Religionslehre: Blatt 1

Bereich der Vertiefung	1. Teilgebiet 12 SWS (vertieft zu studierendes Teilgebiet) mit 1 LN	2. Teilgebiet 8 SWS mit 1 LN	3. Teilgebiet 6 SWS mit 1 LN	4. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	5. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	
Bereich A	LN in A	LN in D	LN in E	QStN in B	QStN in C	
Bereich B	LN in B	LN in D	LN in E	QStN in A	QStN in C	
Bereich C	LN in C	LN in D	LN in E	QStN in A	QStN in B	
Bereich D	LN in D	LN in B	LN in E	QStN in A	QStN in C	
Bereich E	LN in E	LN in D	LN in B	QStN in A	QStN in C	
SWS	12	8	6	6	6	38

Studienverlaufsplan für das Hauptstudium im Fach Evangelische Religionslehre: Blatt 2 A (Empfehlung)

Vertiefung im Bereich A	1. Teilgebiet 12 SWS (vertieft zu studierendes Teilgebiet) mit 1 LN	2. Teilgebiet 8 SWS mit 1 LN	3. Teilgebiet 6 SWS mit 1 LN	4. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	5. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	SWS
5. Semester	4 SWS A	2 SWS D	2 SWS E	2 SWS B QStN	2 SWS C QStN	12 SWS
6. Semester	2 SWS A LN	2 SWS D		2 SWS B		6 SWS
7. Semester	4 SWS A	2 SWS D	4 SWS E3 LN		2 SWS C	12 SWS
8. Semester	2 SWS A	2 SWS D LN		2 SWS B	2 SWS C	8 SWS
SWS	12	8	6	6	6	38

Studienverlaufsplan für das Hauptstudium im Fach Evangelische Religionslehre: Blatt 2 B (Empfehlung)

Vertiefung im Bereich B	1. Teilgebiet 12 SWS (vertieft zu studierendes Teilgebiet) mit 1 LN	2. Teilgebiet 8 SWS mit 1 LN	3. Teilgebiet 6 SWS mit 1 LN	4. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	5. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	SWS
5. Semester	4 SWS B	2 SWS D	2 SWS E	2 SWS A QStN	2 SWS C QStN	12 SWS
6. Semester	2 SWS B LN	2 SWS D		2 SWS A		6 SWS
7. Semester	4 SWS B	2 SWS D	4 SWS E3 LN		2 SWS C	12 SWS
8. Semester	2 SWS B	2 SWS D LN		2 SWS A	2 SWS C	8 SWS
SWS	12	8	6	6	6	38

Studienverlaufsplan für das Hauptstudium im Fach Evangelische Religionslehre: Blatt 2 C (Empfehlung)

Vertiefung im Bereich C	1. Teilgebiet 12 SWS (vertieft zu studierendes Teilgebiet) mit 1 LN	2. Teilgebiet 8 SWS mit 1 LN	3. Teilgebiet 6 SWS mit 1 LN	4. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	5. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	SWS
5. Semester	4 SWS C	2 SWS D	2 SWS E	2 SWS A QStN	2 SWS B QStN	12 SWS
6. Semester	2 SWS C LN	2 SWS D		2 SWS A		6 SWS
7. Semester	4 SWS C	2 SWS D	4 SWS E3 LN		2 SWS B	12 SWS
8. Semester	2 SWS C	2 SWS D LN		2 SWS A	2 SWS B	8 SWS
SWS	12	8	6	6	6	38

Studienverlaufsplan für das Hauptstudium im Fach Evangelische Religionslehre: Blatt 2 D (Empfehlung)

Vertiefung im Bereich D	1. Teilgebiet 12 SWS (vertieft zu studierendes Teilgebiet) mit 1 LN	2. Teilgebiet 8 SWS mit 1 LN	3. Teilgebiet 6 SWS mit 1 LN	4. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	5. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	SWS
5. Semester	4 SWS D	2 SWS B	2 SWS E	2 SWS A QStN	2 SWS C QStN	12 SWS
6. Semester	2 SWS D	2 SWS B LN		2 SWS A		6 SWS
7. Semester	4 SWS D	2 SWS B	4 SWS E3 LN		2 SWS C	12 SWS
8. Semester	2 SWS D LN	2 SWS B		2 SWS A	2 SWS C	8 SWS
SWS	12	8	6	6	6	38

Studienverlaufsplan für das Hauptstudium im Fach Evangelische Religionslehre: Blatt 2 E (Empfehlung)

Vertiefung im Bereich E	1. Teilgebiet 12 SWS (vertieft zu studierendes Teilgebiet) mit 1 LN	2. Teilgebiet 8 SWS mit 1 LN	3. Teilgebiet 6 SWS mit 1 LN	4. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	5. Teilgebiet 6 SWS mit 1 QStN	SWS
5. Semester	4 SWS E	2 SWS D	2 SWS B	2 SWS A QStN	2 SWS C QStN	12 SWS
6. Semester	2 SWS E	2 SWS D	2 SWS B	2 SWS A		8 SWS
7. Semester	4 SWS E 3 LN	2 SWS D	2 SWS B		2 SWS C	10 SWS
8. Semester	2 SWS E	2 SWS D LN		2 SWS A	2 SWS C	8 SWS
SWS	12	8	6	6	6	38

Anhang zur Studienordnung
Adressenliste

Postanschrift der RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule 52056 Aachen, Tel. 0241-801
Philosophische Fakultät	Dekanat: Kármánstr. 17 – 19, Tel. 6046 Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 9.00 -12.00 Uhr u. nach Vereinbarung
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-4336 Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 – 12.00 Uhr
Beauftragter für das Lehramts- studium in der Philosophischen Fakultät	Prof. Dr. Uwe A. Michelsen, Institut für Erziehungswissenschaft Eilfschornsteinstr. 7, Tel. 80-6020
Fachstudienberater für Evang. Religionslehre	Prof. Dr. Günter Röhser, Augustinerbach 2 a, Tel. 80-6135 Sprechstunde: Mi. 9.30 – 11.00 Uhr HD Dr. Andrea Schulte, Augustinerbach 2 a, Tel. 80-3564 Sprechstunde: Di 11.00 – 12.00 Uhr
Fachschaft 7/1 (Philosophie)	Kármánstr. 11 (EG.), Tel. u. Fax 80-6001
Fachschaft für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (Fachschaft 7/2)	Eilfschornsteinstr. 7 Tel.: 80-6118
Allgemeiner Studierendenausschuss	Turmstr. 3, Tel. 0241-80-3792 Öffnungszeiten: Mo bis Fr 11.30 – 14.00 Uhr Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
Akademisches Auslandsamt	Ahornstr. 55, Tel. 0241/80-4100 bis 80-4108 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 12.30 Uhr
Abteilung für Studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)	Wüllnerstr. 1, Tel.: 0241-80-4008/4009/4020/4021/4214/4515 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr und Mi. 13.00 – 16.00 Uhr
Zentrale Studienberatung	Templergraben 83, Tel. 0241-80-4050/51 Sprechstunden: Mo, Di, Do Fr 8.30 – 12.30 Uhr Mo 15.00 – 16.00 Uhr und Mi 15.00 – 17.30 sowie nach Vereinbarung
Studentenwerk Aachen	Förderungsabteilung, Turmstr. 3, Tel. 0241/888-40 Sprechstunden: Mo – Do 8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Fr 8.00 – 13.00 Uhr
Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH	Büro: Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314 52062 Aachen, Tel. 0241/80-3576 Postanschrift: Templergraben 55, 52056 Aachen